

Auskunft:

[Ebru Kalyan](#)

T +43 5574 511 [21123](#)

Zahl: Ia-547/0020-75

Bregenz, am [27.08.2026](#)

Betreff: Österreichisches Schwarzes Kreuz - Kriegsgräberfürsorge, Wien;
Sammlungsbewilligung

BESCHEID

Der Verein Österreichisches Schwarzes Kreuz - Kriegsgräberfürsorge (ZVR-Zahl: 561036799), Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz, Rheinstraße 62, hat mit Eingabe vom 10.08.2026, vertreten durch den Landesgeschäftsführer Oberst Prof. Erwin Fritz, um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung für den Bereich der Friedhöfe im Land Vorarlberg am 01.11.2026 und am 08.11.2026 angesucht.

Über den Antrag vom 10.08.2026 ergeht durch die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde folgender

Spruch

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 48/1969 idF LGBl. Nr. 62/2013, wird dem Verein Österreichisches Schwarzes Kreuz - Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz, Rheinstraße 62, die Durchführung einer Sammlung mittels Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten im Bereich der Eingänge der Friedhöfe **im Land Vorarlberg am 01.11.2026 und am 08.11.2026** unter folgenden Auflagen bewilligt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer vom Österreichischen Schwarzen Kreuz - Kriegsgräberfürsorge,

Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.

2. Die Sammelbüchsen sind mit der Aufschrift „Österreichisches Schwarzes Kreuz“ oder mit dem Zeichen des Schwarzen Kreuzes zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Ertrag der Sammlung ist für die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Soldatenfriedhöfe in Vorarlberg, darüber hinaus aber auch für Kriegsgräber im Ausland, in denen u. a. Vorarlberger Kriegstote bestattet wurden, zu verwenden.
5. Der Bewilligungsinhaber hat der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

Begründung

1. Mit Eingabe vom 10.08.2026 hat der Verein Österreichisches Schwarzes Kreuz - Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz, Rheinstraße 62, um die Erteilung einer Bewilligung für eine Sammlung mittels Aufstellung von Sammelbüchsen im Bereich der Friedhöfe des Landes Vorarlberg am 01.11.2026 und am 08.11.2026 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll für die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Soldatenfriedhöfe in Vorarlberg und für die Betreuung und Erhaltung von Kriegsgräbern im Ausland, in denen auch Vorarlberger Kriegstote bestattet sind, verwendet werden.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 48/1969 idF LGBl. Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selbst oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammeliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammlungsbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsgemäße Durchführung und die bestimmte Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, des Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung udgl. nicht dagegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u. a. den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art in welcher die Sammlung durchzuführen ist und die allenfalls verwendeten Sammelbüchsen zu kennzeichnen sind sowie die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, zu enthalten.

2. Die beantragte Sammlung des Österreichischen Schwarzen Kreuzes - Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz, Rheinstraße 62, welche mittels Aufstellung von Sammelbüchsen auf Friedhöfen und somit allgemein zugänglichen Orten durchgeführt wird, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungsgesetz einer Bewilligungspflicht.

Der Verein Österreichisches Schwarzes Kreuz - Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, führt regelmäßig ordnungsgemäß Sammlungen in Vorarlberg durch und verwendet die Erträge bestimmungsgemäß. Gründe, die einer Erteilung der beantragten Sammlungsbewilligung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Aufgrund des Sammlungserfolges der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

3. Gemäß § 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 idF LGBl. Nr. 13/2021, sind juristische Personen, welche nach ihren Organisationsvorschriften und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit, wenn sie in Erfüllung der Aufgaben tätig werden, die ihnen nach ihren Organisationsvorschriften obliegen.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zielsetzungen ist der Bewilligungsinhaber von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe daher befreit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle

Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Martina Schönherr

Ergeht an:

Österreichisches Schwarzes Kreuz Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg
Rheinstraße 62
6900 Bregenz
Brief: RSb

Nachrichtlich an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail
E-Mail:
2. ZV Bezirkshauptmannschaften
per V-DOK (intern)
3. Diözese Feldkirch
Bahnhofstraße 13
6800 Feldkirch
E-Mail: kontakt@kath-kirche-vorarlberg.at
mit dem Ersuchen um Information der zuständigen Pfarrämter